

Verordnung über die Gebühren des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung

vom 4. Oktober 1982 (Stand am 10. Dezember 2002)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1978¹
über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung,

verordnet:

Art. 1² Grundsatz

¹ Das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (Institut) berechnet für seine Dienstleistungen Gebühren nach dem notwendigen Zeitaufwand und dem Interesse für den Auftraggeber.

² Für Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit verrichtet werden, kann das Institut Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühr erheben.

³ Sind für Dienstleistungen mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie solidarisch.

Art. 2³ Gutachten

Für grössere, schriftlich erstattete bibliographische Auskünfte der Bibliothek werden je nach Schwierigkeit der notwendigen Nachforschungen 100–200 Franken je aufgewendete Arbeitsstunde berechnet.

Art. 3⁴ Bibliographische Auskünfte

Für grössere, schriftlich erstattete bibliographische Auskünfte der Bibliothek werden je nach Schwierigkeit der notwendigen Nachforschungen 100–200 Franken je aufgewendete Arbeitsstunde berechnet.

AS 1982 1858

¹ SR 425.1

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 1995, in Kraft seit 1. Sept. 1995 (AS 1995 3673).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3869).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3869).

Art. 4⁵ Andere Arbeiten

Benötigt ein Benützer von Institutseinrichtungen für seine Arbeit die Mithilfe eines Mitarbeiters des Instituts, so werden ihm 100–200 Franken je angewendete Arbeitsstunde berechnet.

Art. 5⁶ Auslagen

¹ Als Auslagen gelten die Kosten, die für die einzelne Dienstleistung zusätzlich anfallen, namentlich:

- a. Kosten für Arbeiten, welche das Institut durch Dritte erstellen lässt, und Kosten für die Beanspruchung auswärtiger Einrichtungen (Bibliotheken, Datenbanken etc.);
- b.⁷ Porti und Telekommunikationskosten;
- c. Kosten für Fotokopien;
- d. Reise- und Transportkosten.

² Die Auslagen werden separat, zu Selbstkosten, verrechnet.

Art. 6 Dienstleistungen für Behörden

¹ Die Dienstleistungen des Instituts sind für eidgenössische Behörden unentgeltlich.

² Gutachten und Auskünfte nach den Artikeln 2 und 3 für kantonale Behörden werden zum halben Ansatz berechnet.

³ Stehen die Dienstleistungen für eidgenössische oder kantonale Behörden im Zusammenhang mit einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, so werden sie zum vollen Ansatz berechnet, sofern die Kosten von den Parteien zu tragen sind.

Art. 6a⁸ Voranschlag

Auf Ersuchen unterrichtet das Institut den Interessierten vorgängig über die voraussichtlichen Gebühren und Auslagen.

Art. 7 Kostenvorschuss

Das Institut kann einen angemessenen Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3869).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 1995, in Kraft seit 1. Sept. 1995 (AS 1995 3673).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3869).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 3. Okt. 1988, in Kraft seit 1. Jan. 1989 (AS 1988 1713).

Art. 8⁹ Gebührenermässigung

Das Institut kann die Gebühren wegen Bedürftigkeit des Gebührenpflichtigen oder aus andern wichtigen Gründen herabsetzen oder ausnahmsweise erlassen.

Art. 8a¹⁰ Gebührenverfügung; Rechtsmittel

¹ Das Institut verfügt die Gebühr, unmittelbar nachdem es die Dienstleistung ausgeführt hat.

² Gegen die Gebührenverfügung kann innert 30 Tagen Beschwerde an den Ausschuss des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung erhoben werden. Die Bestimmungen der Bundesverwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Art. 8b¹¹ Fälligkeit

¹ Die Gebühr wird fällig:

- a. mit der Mitteilung an den Gebührenpflichtigen;
- b. im Fall der Anfechtung mit der Rechtskraft des Beschwerdeentscheides.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 9¹² Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung beim Pflichtigen geltend gemacht wird.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1982 in Kraft.

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 1995, in Kraft seit 1. Sept. 1995 (AS 1995 3673).

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 3. Okt. 1988 (AS 1988 1713). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 1995, in Kraft seit 1. Sept. 1995 (AS 1995 3673).

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 1995, in Kraft seit 1. Sept. 1995 (AS 1995 3673).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 1995, in Kraft seit 1. Sept. 1995 (AS 1995 3673).

